

Begründung zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Grambek

für das Gebiet: „Gutshof“, westlich der GIK 44, nördlich des Bebauungsplanes Nr. 5 (Golfplatz), östlich und südlich der Straße „Am Brink“ (hinter der ersten Baureihe – Bebauungsplan Nr. 6),

Für das Gebiet „Gutshof“, westlich der GIK 44, nördlich des Bebauungsplanes Nr. 5 (Golfplatz), östlich und südlich der Straße „Am Brink“ (hinter der ersten Baureihe – Bebauungsplan Nr. 6), wird die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 aufgestellt.

Um eine städtebaulich einheitliches Bild der Ortslage Grambek in diesem Bereich zu schaffen, passt die Gemeinde durch Herausnahme einiger textlicher Festsetzungen, die Gestaltungsvielfalt der neu zu schaffenden Gebäude an die vorhandenen Gebäude an. Daher werden einige der örtlichen Bauvorschriften des Text-Teil B des Ursprungsplanes geändert bzw. gestrichen:

Es findet das vereinfachte Verfahren Anwendung, da durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Daher entfällt die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 13 Abs. 3 BauGB.

Im Übrigen gilt die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 8.

Die Ziffer 8 im Ursprungsplan wird wie folgt geändert:

Das ehemalige Gutshaus ist als Kulturdenkmal nach § 1 DSchG erfasst.

Der Wirtschaftshof der alten Gutsanlage ist seit ca. 40 Jahren nicht mehr vorhanden. Das einzige noch vorhandene Gebäude des ehemaligen Gutshofes sind Teile des Gutshauses, dies ist umgebaut worden und wird z.Zt. als Klubraum, Gaststätte und Verkaufsraum des Golfplatzes Grambek genutzt.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Grambek, den

Bürgermeister